

Kinderburg Erding Klettham



Der Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V.
Hirtenstraße 4, 80335 München

**erlässt als Rechtsträger
der Kinderburg Erding Klettham
auf der Grundlage des Schulkindergarten-
und des Hortvertrages die nachstehende**

KINDERBURGORDNUNG

Die Kinderburg befindet sich in Trägerschaft des Caritasverbandes und arbeitet auf der Basis christlicher Wertehaltung.

1. ZIELSETZUNG

Die Kinderburg ist eine sozialpädagogische Einrichtung für Kinder. Sie unterstützt und ergänzt die Erziehung in der Familie und fördert die Gesamtentwicklung des Kindes.

2. AUFNAHMEBEDINGUNGEN

2.1. Hort

Aufgenommen werden schulpflichtige Kinder ab dem 6. bis zum 12. Lebensjahr.

Die Aufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn eines Schuljahres, im September, für das laufende Schuljahr.

2.2. Schulkindergarten

Der Schulkindergarten ist eine sozialpädagogische Einrichtung für Kinder, die im schulfähigen Alter sind, aber die Schule noch nicht besuchen. Es unterstützt und ergänzt die Erziehung in der Familie und fördert die Gesamtentwicklung des Kindes. Insbesondere sollen die Kinder Förderungen erhalten, um sie auf die Einschulung vorzubereiten.

3. Buchungszeiten und Gebühren

3.1. **Hort**

Buchungsstunden	Monatsbeitrag
3 bis 4 Std.	103,00 €
4 bis 5 Std.	130,00 €
5 bis 6 Std.	158,00 €
6 bis 7 Std.	185,00 €

3.2. **Schulkindergarten**

Buchungsstunden	Monatsbeitrag
4 – 5 Std.	130,00 €
6 – 7 Std.	185,00 €
7 – 8 Std.	212,00 €
8 – 9 Std.	240,00 €
9 – 10 Std.	267,00 €

3.3. Buchungszeitenänderung

Umbuchungen sind ausschließlich zum Monatsende für den Folgemonat möglich.

3.4. Kernzeiten

Als Kernzeit sind im Schulkindergarten die Zeit von 8.00 bis 12:30 festgelegt, im Hort die Zeit von 14:15 bis 16:15 Uhr. Die Buchung der Kernzeit ist verpflichtend. In der Kernzeit kann so die gezielte Bildungsarbeit in Schulkindergarten und Hort umgesetzt werden.

3.5. Ferienbuchung bei Hortkindern

Die Eltern buchen zu Beginn des Schuljahres die Ferientage an denen ihr Kind den Hort besuchen wird. Ab 15 Tagen wird ein Monatsbeitrag in Höhe der im Vergleich zur Schulzeitbuchung zusätzlichen Betreuungszeit fällig. Ab dem 30. Tag werden zwei Monatsbeiträge fällig.

3.6. Essensgeld und Spielgeld

Das Essensgeld in der Kinderburg beträgt 73,00 € im Monat. Die Buchung des Mittagessens ist im Hort verpflichtend und im Schulkindergarten ab der Buchungszeit bis 14:30 Uhr.

Das Spielgeld beträgt 5 € im Monat.

3.7. Fälligkeit

Der festgesetzte Monatsbeitrag gilt für 12 Monate (September bis August). Der Beitrag wird in 12 Monatsraten jeweils zu Beginn eines Monats fällig und wird in der Regel vom Konto abgebucht.

Die Beiträge für die Ferienbuchung werden im März und im Juli fällig.

3.8. Beitragsfestsetzung

Der Träger ist berechtigt, die Beitragshöhe jährlich neu festzusetzen. Beitragserhöhungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

3.9. Kostenübernahme durch das Jugendamt/Sozialamt

Die Eltern können beim Jugendamt/Sozialamt einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers und dem Eingang der Beiträge haben die Eltern den geschuldeten Elternbeitrag zu entrichten.

5. KÜNDIGUNG

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vertrag von Seiten des Trägers schriftlich fristlos gekündigt werden:

- im Falle von unrichtigen Angaben gegenüber dem Träger
- bei unentschuldigten mehr als zweiwöchigen Fehlen
- wenn der Beitrag über zwei Monate trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurde.
- wenn die Erziehungsberechtigten trotz Aufforderung die Buchungszeit nicht der tatsächlichen Besuchszeit ihres Kindes anpassen.
- Wenn die entsprechende Förderung des Kindes in der Gruppe sowie die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich ist bzw. keine Vertrauensbasis vorhanden ist.

Eine ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrags kann nur zum **Ende des Folgemonats** erfolgen. Eine Kündigung ab dem 30.6. ist nicht zulässig.

4. ÖFFNUNGSZEITEN

Die Kinderburg ist Montag bis Donnerstag von 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.

6. FERIENORDNUNG / SCHLIESSZEITEN

Änderungen der Öffnungszeiten sowie Schließung der Einrichtung werden den Eltern rechtzeitig durch Aushang in der Einrichtung oder durch eine andere geeignete Form bekanntgegeben.

7. MELDEPFLICHTEN

7.1. Abwesenheit zum Beispiel wegen Krankheit

Jede Abwesenheit oder Krankheit des Kindes ist der Kinderburgleitung bzw. dem Kinderburgpersonal unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

7.2. Unfälle/Verletzungen auf dem Weg zur oder von der Kinderburg

Die Eltern sind verpflichtet, Verletzungen und Unfälle, die auf dem Weg von und zur Kinderburg auftreten, der Kinderburgleitung unverzüglich mitzuteilen.

7.3. auftretende Infektionskrankheiten

Erkrankungen des Kindes, die unter die besonderen Bestimmungen der §§ 3 und 45 ff. BSeuchG fallen (Hierzu zählen z.B. Windpocken, Röteln, Scharlach, Kopfläuse, Masern,

Mumps, Keuchhusten.), müssen der Kinderburgleitung unmittelbar nach Bekanntwerden gemeldet werden.

7.4. in der Familie auftretenden Krankheiten

In der Familie auftretenden Krankheiten, die nach § 3 BSeuchG meldepflichtig sind (z.B. Tbc, Ruhr, Salmonellen, Meningitis, Cholera).

Sind Krankheiten gemäß 7.3 und 7.4. darf, dass Kind die Kinderburg erst wieder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung besuchen.

8. MITTEILUNGEN

Alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind dem Betreuungspersonal mitzuteilen.

Hierunter fallen insbesondere:

- Behinderungen,
- Anfallserkrankungen,
- Bluterkrankheiten,
- Allergien, Unverträglichkeiten,
- körperliche Beeinträchtigungen etc.,
- ferner Vorfälle mit möglichen Spätfolgen, z.B. Unfälle und Verletzungen.

Die Eltern haben jede Änderung der Anschrift oder Telefonnummer (privat und am Arbeitsplatz) sowie im Personensorgerecht unverzüglich der Kinderburgleitung mitzuteilen.

9. AUFSICHTSPFLICHT

Durch den Aufnahmevertrag übernimmt der Träger für die Dauer des Kinderburgbesuches die Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kind die Kinderburg betritt und sich bei einem/er Mitarbeiter/in aus der Kinderburg gemeldet hat.

Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind die Einrichtung verlässt. Auf dem Weg zum und von der Kinderburg obliegt den Erziehungsberechtigten die Aufsichtspflicht.

10. ELTERNGESPRÄCHE UND VISITATIONSMÖGLICHKEIT FÜR ELTERN

Elterngespräche sollten mit dem pädagogischen Personal zur gegenseitigen Information und zur Förderung des Kindes einmal jährlich und bei Bedarf stattfinden. Darüber hinaus besteht für die Eltern die Möglichkeit der Elternvisitation.

11. ELTERNINFORMATION

Wichtige Mitteilungen und Termine sind unserer Pinnwand im Eingangsbereich zu entnehmen oder aus dem Kinderburgheft.

12. TELEFONISCHE ERREICHBARKEIT

Sie erreichen uns am sichersten zwischen 9:00 Uhr und 10:00 Uhr. Jede Gruppe in der Einrichtung hat eine eigene Telefonnummer. Wenn Sie uns nicht persönlich erreichen, ist unser Anrufbeantworter geschaltet, den wir regelmäßig abhören.

13. FORTBILDUNG

Dem Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag der Einrichtung entspricht es, dass das pädagogische Personal fortgebildet wird.

Die Mitarbeiter/innen nehmen regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen des Caritasverbandes teil. An diesen Tagen arbeitet die Kinderburg mit reduzierter personeller Besetzung.

14. ELTERNBEIRAT (Art.14 BayKiBiG)

Zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger ist ein Elternbeirat zu gründen.

Der Elternbeirat wird von der Leitung und dem Träger informiert und angehört bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Insbesondere bei:

- Jahresplanung
- Umfang der Personalausstattung
- Planung und Gestaltung von Informations- und Bildungsangeboten für Eltern
- Öffnungs- und Schließzeiten
- Höhe der Elternbeiträge

Der Elternbeirat hat einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber den Eltern und dem Träger abzugeben.

15. INKRAFTTRETEN

Diese Kinderburgordnung tritt am 01. September 2018 in Kraft.